

Grundbegriffe des Beamtenrechts (bezogen auf Lehrkräfte)

Dienstherr: Land Baden-Württemberg (derjenige der Beamte hat)

Dienstvorgesetzter: Der Regierungspräsident des für die Schule zuständigen Regierungspräsidiums (wer über die wesentlichen dienstlichen Angelegenheiten entscheidet)

Der Schulleiter für Lehrkräfte beim Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung

Vorgesetzter: Jeder, der dem Beamten gegenüber weisungsberechtigt ist

Dienstaufsichtsbehörden: Dienststellen, die Fach- oder Dienstaufsicht über die Schulen / Lehrer führt

Untere Dienstaufsichtsbehörde: Staatliches Schulamt

Obere Dienstaufsichtsbehörde: Regierungspräsidium

Oberste Dienstaufsichtsbehörde: Kultusministerium

Örtlicher Personalrat: Vertretung der Mitarbeiter bei einer Dienststelle (GHRS: auf der Ebene Landratsamt)

Bezirkspersonalrat: Vertretung der Mitarbeiter auf der Ebene des Regierungspräsidiums

Hauptpersonalrat: Vertretung der Mitarbeiter auf Landesebene

Versetzung: Der Beamte wird aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen (Antrag des Beamten) auf Dauer einer anderen Dienststelle (Schule) zugeordnet.

Abordnung: Der Beamte wird für eine vorübergehende Verwendung zu einer anderen Dienststelle (Schule) abgeordnet. Dienstrechtlich bleibt er jedoch weiterhin seiner bisherigen Dienststelle (Schule) zugeordnet, an welcher er nach Beendigung der Abordnung seinen Dienst wieder verrichtet.